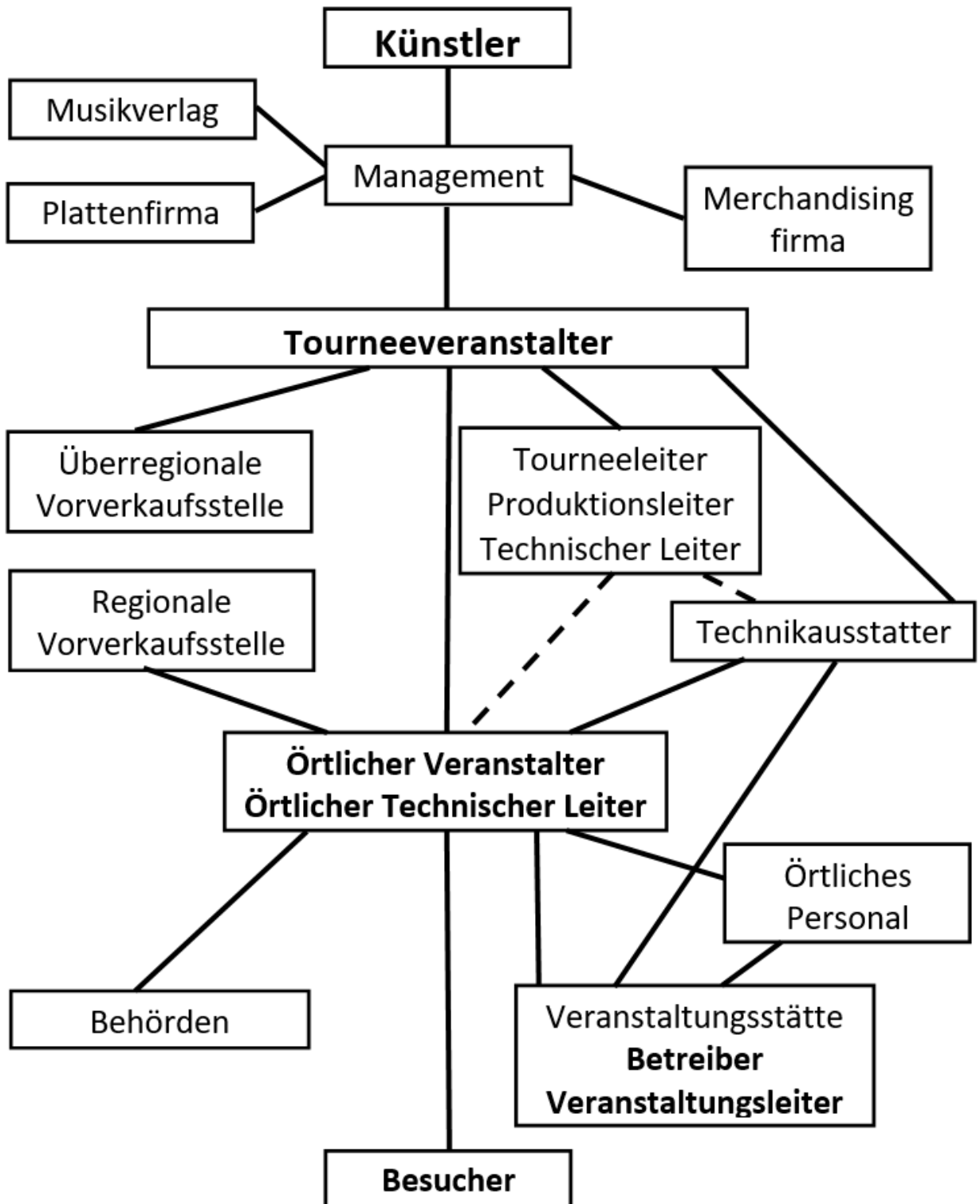


Organisationsstruktur einer Veranstaltung



Gefährdungsbeurteilung

Eine Gefährdungsbeurteilung muss für jede Veranstaltung erstellt werden, hat fortlaufend zu erfolgen und bildet die Grundlage für ein ggf. zu erstellendes Sicherheitskonzept.

Bei Erstellung muss min. folgendes berücksichtigt werden:

- Gefährdungspotentiale die sich aus der Produktion ergeben (Bühnenanweisung / Technical Rider)
- Besondere szenische / gefährliche Darstellungen:
z.B. Pyrotechnik, Laser, Artistik
- Lage und Beschaffenheit des Veranstaltungsortes
- Besondere Umstände (z.B. Gewässer, Bahnstrecke, Autobahn in unmittelbarer Nähe)
- Gefahren durch Wetterlagen
- Bedrohungen / Störungen von Außen
- Art der Veranstaltung
- Besucheranzahl / Besucherstruktur / An- & Abreise
- Alkohol- / Drogenkonsum
- Publikumsbeteiligung
- Dramaturgische Vorgaben
- Veranstaltungen mit besonderen Anlagen
(z.B. Hebebühnen, Aufbauten), Geräten oder Technik
(z.B. Flugvorrichtung)
- Beteiligung mehrerer Veranstalterfirmen
(klare Absprachen und Zuständigkeiten / ggf. Koordinator)
- Veranstaltung in nutzungsfremden Räumen

Begehung der Veranstaltungsstätte

Für eine gute Vorbereitung und um sich ein vollständiges Bild der Veranstaltungsstätte zu machen, sich ihrer Eignung zu vergewissern und entsprechend zu prüfen ob hier auch wirklich die geplante Veranstaltung durchgeführt werden kann, ist eine Begehung der Veranstaltungsstätte notwendig.

Auf die Ortsbegehung sollte man sich gewissenhaft und umfassend vorbereiten und sich eine Checkliste erstellen, in der alle Punkte aufgeführt sind, die zu prüfen und zu besprechen sind.

Um eine solche Checkliste vollständig erstellen zu können, müssen wir wissen welche Voraussetzungen für die Durchführung sowie Auf- und Abbau der Veranstaltung notwendig sind. Hierzu dient die *Inhaltliche Erarbeitung* und Kenntnisse über die technischen und logistischen Voraussetzungen, die wir für die Durchführung unserer Veranstaltung benötigen sowie eine aus diesen Erkenntnissen resultierende *Gefährdungsbeurteilung*.

Auskunft über die technischen und logistischen Voraussetzungen und mögliche Gefährdungen die von den Darbietungen der auftretenden Künstler und deren Produktion ausgehen können, bekommen wir über Unterlagen die uns von den Agenturen bereitgestellt werden. Bei einem Konzert sind das konkret die *Bühnenanweisung* und der *Technical Rider*.

Bei anderen Veranstaltungen, bei denen solche Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt werden können, ergeben sich diese aus dem Veranstaltungskonzept.

Begehung der Veranstaltungsstätte

Eine *Gefährdungsbeurteilung* ist auch die Grundlage für ein zu erstellendes *Sicherheitskonzept* welches in der Musterversammlungsstättenverordnung (MVStättVO) §43 gefordert wird. Nicht nur deswegen ist eine *Gefährdungsbeurteilung* mit größter Sorgfalt und unter Berücksichtigung aller möglichen Gefährdungen die von der Produktion, den notwendigen technischen Einrichtungen, des Publikums, des Veranstaltungsortes und dessen Umgebung usw. usf. ausgehen können.

Das heißt bei einer Ortsbegehung sollten mindestens folgende Punkte geprüft und besprochen werden:

- Technische und logistische Gegebenheiten
Bühne, Hängepunkte / Rigging, Zufahrten, Strom, Ladewege, Backstagebereich, Cateringbereich, ggf. Pyro-Technik, Publikumsbereich, Einlassbereich, Parkraum etc.
- Was ist am Veranstaltungsort vorhanden?
Das umfasst einerseits die o.g. Dinge andererseits aber auch solche Dinge wie Tische, Stühle, Gitter, Technik usw.
- Wie sind die Sicherheitseinrichtungen und Sicherheitsvorschriften am Veranstaltungsort? Wie z.B. Brandschutzeinrichtungen, Feuerlöscher, Flucht- und Rettungswege.
- Welche Gefährdungspotentiale sind ggf. im Veranstaltungsort bereits vorhanden?
Besonders wichtig bei Nutzungsfremden VA-Stätten!
- Welche Gefährdungspotentiale ergeben sich ggf. aus der Kombination Veranstaltungsort und Produktion?
- Sicherheits- und Räumungskonzept des VA-Ortes

Begehung der Veranstaltungsstätte

Weiterhin spielt bei Outdoor-Veranstaltungen u.a. das Wetter eine wichtige Rolle. Neben anderen Aspekten ist bei Wetterphänomenen auch die An- und Abreise der Besucher und die dafür notwendige Infrastruktur zu berücksichtigen.

Die Check-Liste ist somit immer der Veranstaltung und den sich hierfür notwendigen Anforderungen und Voraussetzungen zu erstellen.

Last but not least, stellt sich auch die Frage, wer bei einer Ortsbegehung dabei sein sollte.

Bei kleineren Veranstaltungen in zugelassenen, offiziellen Veranstaltungsstätten ist es u.U. ausreichend wenn der *Produktionsleiter* bzw. der *Örtliche Technische Leiter* und der *Technische Leiter* und / oder der *Veranstaltungsleiter* des Veranstaltungsortes anwesend sind. Das hängt maßgeblich vom Klärungsbedarf ab und was für Themen u.U. auch anhand von Plänen und via E-Mail oder telefonisch besprochen werden können.

Bei großen Veranstaltungen (Arena / Stadion / Festivals) und/oder Veranstaltungen in *Nutzungsfremden Veranstaltungsstätten* empfiehlt es sich alle relevanten personellen Positionen und Institutionen an einer Ortsbegehung mit einer anschließenden Besprechung, einzubeziehen und die Ortsbegehung auch entsprechend sorgfältig vorzubereiten. Das heißt, im Vorfeld ist eine Agenda mit Tagesordnungspunkten und zu besprechenden Themen zu erstellen und an alle Beteiligten zu kommunizieren, damit eine Ortsbegehung auch effektiv und zielführend gestaltet werden kann.

Begehung der Veranstaltungsstätte

Bei der Ortbegehung für o.g. Veranstaltungen sollten folgende Personen und Vertreter von Institutionen anwesend sein:

- Veranstalter oder ein entscheidungsberechtigter Vertreter
- Betreiber / Veranstaltungsleiter des Veranstaltungsortes
- Produktionsleiter des Veranstalters
- Technischer Leiter des Veranstaltungsortes
- Sicherheitsbeauftragter / SiGeKo / VfV
- Genehmigungsführende Behörde
- Bauordnungsamt
- Polizei
- Feuerwehr
- Ordnungsdienst
- Sanitätsdienst
- Ggf. weitere Behörden
wie Grünflächenamt, Umweltamt, Straßenbehörde
- Ggf. Gewerkleiter (Bühnenbau, Ton, Licht, TV, Rundfunk)

Die Ortsbegehung muss dokumentiert werden und ist im Anschluss als Protokolls allen Beteiligten zur Verfügung zu stellen.

Wichtig ist, dass die Ortsbegehung und Besprechungen so organisiert, getimed und strukturiert sind, dass sowohl in kleineren (Experten-) Runden sowie in einem Plenum Besprechungen stattfinden, um möglichst viele Entscheidungen treffen zu können.

Begehung der Veranstaltungsstätte

Ein solches Meeting ist auch unter dem Aspekt des persönlichen Kennenlernens und der Vertrauensbildung zu sehen, da man eine Veranstaltung gemeinsam durchführt wird und somit in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinander steht.

Eine gute Zusammenarbeit und gegenseitiges Vertrauen, ist die Voraussetzung für ein gutes Gelingen der Veranstaltung.

Sicherheitseinrichtungen

Folgendes ist zu den Sicherheitseinrichtungen zu zählen:

- Bauliche Einrichtungen
 - Flucht- & Rettungswege (Fluchtwegeplan)
 - Brandabschnitte, Brandschutzwände, -türen
 - Schutzvorhang (Eiserner Vorhang)
 - Durchgänge /-fahrten, Umfahrten und Stellplätze für Feuerwehr, Sanitätsdienste , Polizei
 - Sicherheitsbeleuchtung
 - Alarmierungs- und Durchsageanlagen
- Brandschutzanlagen
 - Brandmeldezentrale (BMZ)
 - Brandmeldeanlagen
(Rauch-,Hitze-,Flammen- und Handfeuermelder)
 - Löscheinrichtungen
z.B. Sprinkleranlagen, Löschanlagen (Schaum / Pulver), Wandhydranten/Steigleitungen
 - Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
- Temporäre Sicherheitseinrichtungen (MVStättVO)
 - Bühnenabsperrungen (Bühnengraben)
 - Einlass- und Auslassschleusen
 - Wellenbrecher
 - Gitter zur Lenkung von Besucherströmen

Sicherheitseinrichtungen

Hinsichtlich der Sicherheitseinrichtungen sind folgende Dinge zu beachten und umzusetzen:

- Der Verantwortliche (Veranstaltungsleiter / VfV) muss mit dem Veranstaltungsort und den Sicherheitseinrichtungen vertraut sein!

Eine gründliche Vorbereitung beinhaltet unbedingt eine Begehung der Veranstaltungsstätte!!!

- Welche Sicherheitseinrichtungen gibt es und welche Sicherheitsregeln gelten an dem Veranstaltungsort?
Was ergibt sich daraus für die Produktion?
- Brandschutzordnung, Haus-/Veranstaltungsordnung, Evakuierungsplan mit Fluchtwegeplan aushändigen lassen

Diese sind im allgemeinen Bestandteil der Mietverträge und zusammen mit der Gefährdungsbeurteilung, die Grundlage für ein ggf. zu erstellendes Sicherheitskonzept

- Flucht- und Rettungswege, Durchgänge / - fahrten, Umfahrungen und Stellflächen für Feuerwehr, Sanitätsdienst und Polizei müssen freigehalten werden
- Sicherheitsabsperungen an Bühnen, im Publikum und Einlassbereich, auf Zu- und Abwegungen etc. einrichten
- Kennzeichnung von Gefahrenstellen

Brandschutz

Brandschutz besteht aus zwei Teilen:

Abwehrender Brandschutz (durch Feuerwehr)

-> Aktive Brandbekämpfung Vorort / Löschmaßnahmen

Vorbeugendem Brandschutz

-> Baulicher Brandschutz

-> Anlagentechnischer Brandschutz

-> organisatorische Brandschutz (Wichtige Aufgabe!)

In zugelassenen Versammlungsstätten muss der *Bauliche und Anlagentechnische Brandschutz* nach Maßgabe der VStättVO vorhanden sein.

Zum organisatorischen Brandschutz gehört:

- Erstellung einer Brandschutzordnung (MVStättVO §42)
- Benennung eines Brandschutzbeauftragten
- Einstufung der Brandgefährdung
(Bei einer VA-Stätte i.d.R. hoch!)
- Ermittlung der zu schützenden Fläche (u.a. Bühne)
- Ermittlung von Art und Anzahl der benötigten Feuerlöscher! (Richtlinie : Technische Regel ASR A 2.2)
- Ermittlung der Löschmitteleinheiten unter Berücksichtigung der produktionsbedingten Umstände
(z.B. Pyro-Technik, viel Dekoration, große Brandlasten etc.)
- Wahl der Feuerlöscher
- Kenntnisse über Handhabung, Reichweite und Aufbewahrung der Feuerlöscher
- Sinnvolle Verteilung der Feuerlöscher
- Brandsicherheitswache
- Nachweis der Schwer Entflammbarkeit von eingebrachten Vorhängen, Ausstattungen, Requisiten, Kulissen etc. durch sog. B1 Zertifikate

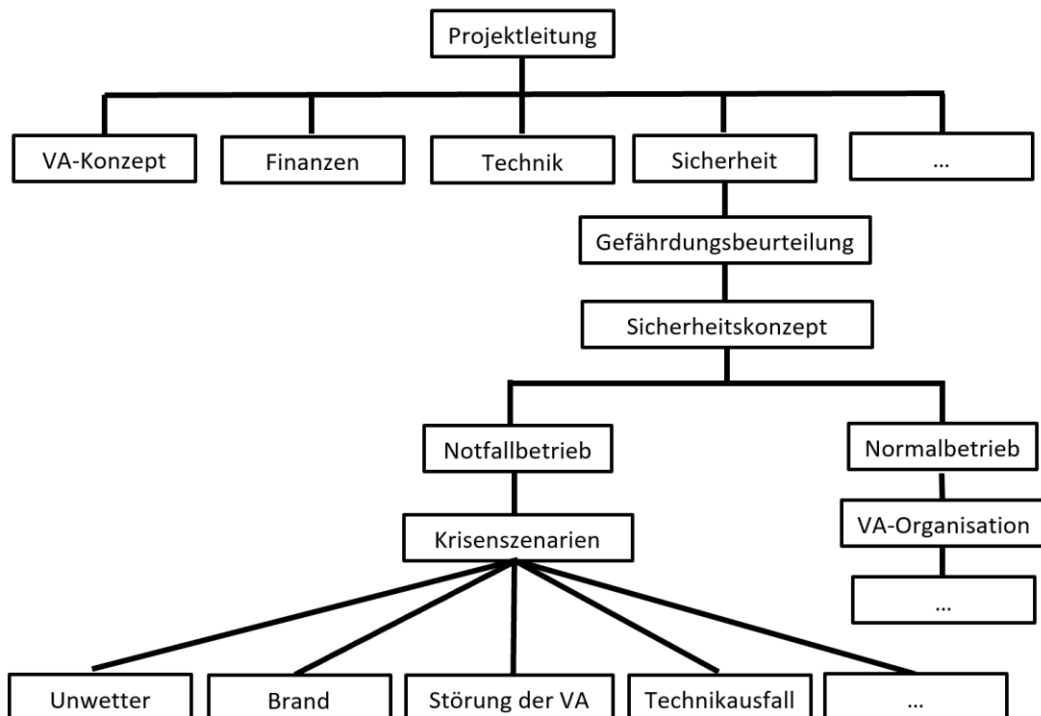
Sicherheitskonzept

Die Bedeutung eines Sicherheitskonzeptes kann nicht hoch genug eingeschätzt werden und sollte für jede Veranstaltung obligatorisch sein.

Das Sicherheitskonzept muss von Anfang an ein Bestandteil der Planung zur Veranstaltung sein und mit größter Sorgfalt geplant, erstellt und umgesetzt werden.

Die Pandemieentwicklung mit Covid-19 macht zudem eine Hygienekonzept erforderlich, das in Zusammenhang mit dem SiKo gesehen werden muss und in dieses eingearbeitet werden sollte

Das Sicherheitskonzept sollte wie in dieser Darstellung, in die Struktur der Veranstaltungsplanung eingebunden werden



Sicherheitskonzept

§43 der MVStättVO definiert, für welche Veranstaltung ein Sicherheitskonzept erforderlich ist.

Bei einer Versammlungsstätte ab einer Kapazität von 5.000 Besucher ist die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes in Abstimmung und Einvernehmen mit den zuständigen Behörden (u.a. Bauordnungsamt, Straßenverkehrsamt, Ordnungsamt), Polizei und Feuerwehr sowie des Ordnungs- und Sanitätsdienstes zwingend vorgeschrieben. Auch die Art der Veranstaltung kann ein Sicherheitskonzept erforderlich machen.

Weiterhin sind einige Inhalte des erforderlichen Sicherheitskonzeptes, wie z.B. der Einsatz eines Ordnungsdienstes und dessen Aufgaben, grob beschrieben.

Die Erstellung von Brandschutzordnung, Räumungskonzept und Sicherheitskonzept ist nach MVStättVO Aufgabe des Betreibers (oder dessen Vertreter / Veranstaltungsleiter bzw. beauftragte Person) der Versammlungsstätte, kann aber von ihm auf den Veranstalter übertragen werden.

Ein Sicherheitskonzept bedarf eines definierten Inhalts und Ausführung um der Bedeutung und den Anforderungen gerecht zu werden. Es bildet die Grundlage für die Genehmigung einer Veranstaltung sowie der Umsetzung aller sicherheitsrelevanten Maßnahmen.

Das Sicherheitskonzept muss von den o.g Behörden und Institutionen genehmigt werden und bedarf deren Unterschrift. Alle Mitarbeiter mit sicherheitsrelevanten Aufgaben, müssen mit dem SiKo vertraut sein.

Sicherheitskonzept

Es wird zwischen einem *Versammlungsstättenbezogenem Sicherheitskonzept*, das u.a. für das Genehmigungsverfahren zur Versammlungsstätte relevant ist, und einem *Veranstaltungsbezogenem Sicherheitskonzept*, das ggf. für die Veranstaltung selbst erforderlich ist, unterschieden.

Das *Versammlungsstättenbezogene Sicherheitskonzept* wird einmalig innerhalb des Genehmigungsverfahrens zur Zulassung einer Veranstaltungsstätte zur Versammlungsstätte nach VStättVO, erstellt und ist die Grundlage für das *Veranstaltungsbezogene Sicherheitskonzept*.

Das Sicherheitskonzept basiert auf den Erkenntnissen durch die Gefährdungsbeurteilung sowie der Kenntnisse bzgl. des Veranstaltungsortes und zur Veranstaltung selbst.

Das Sicherheitskonzept muss Schutzziele benennen, eine Gefährdungsbeurteilung vornehmen, alle möglichen Risiko- und Gefährdungsszenarien beschreiben und Maßnahmen zur Minimierung der Risiken und Gefährdungen benennen.

Weiterhin muss ein Räumungskonzept für die Räumung im Notfall erstellt werden. Dieses kann nach MVStättVO §42 bis zu einer Kapazität von 1.000 Personen in einer Brandschutzordnung eingearbeitet sein, muss separat erstellt oder Teil eines Sicherheitskonzeptes sein.

Das Sicherheitskonzept muss inhaltlich gut verständlich, übersichtlich gestaltet und gegliedert sein. Für Gliederung und Inhalt gibt es keine verbindlichen Vorgaben.

Sicherheitskonzept

Eine Sicherheitskonzept sollte mindestens u.g. Punkte umfassen und kann wie folgt gegliedert sein:

Einleitung

Versammlungsstätte

Veranstaltung

Normalorganisation

- Organigramm / Struktur der Veranstaltungsinstitutionen
- Konzeption Einlassschleusen, Bühnengraben, Wellenbrecher und Lenkung der Besucherströme
- Kommunikation nach Innen (Mitarbeiter) und Außen (Publikum)
- Festlegen von Mitarbeiteraufgaben u.a.:
 - Rettung Mobilitätseingeschränkter Personen (z.B. Rollstuhlfahrer)
 - Freihalten der Stellflächen für Feuerwehr, Sanitätsdienst, Polizei

Brandschutzordnung / Organisatorischer Brandschutz

- Einsatz von Brandsicherheitswachen festlegen
- Brandverhütungsmaßnahmen / Alarmierungsmaßnahmen / Räumungskonzept

Ordnungsdienstkonzept

- Anzahl des Ordnungspersonals festlegen

Sanitätsdienstkonzept

- Einsatzkräfte Sanitätsdienst festlegen

Massenanfall von Verletzten (MANV)

Hygienekonzept

Krisenmanagement

- Besetzung des sog. Krisenteams (Betreiber, ÖV, PL, VfV, Head of Security, Ordnungsamt, Polizei, Feuerwehr, Sanitätsdienst)
- Kommunikation innerhalb des Krisenteams/Sicherheitsbesprechungen
- Kommunikation mit dem Publikum

Verfahren bei sicherheitsrelevanten Störungen

- Erstellung von Notfallplänen z.B. für den Fall von Risikowetterlagen und Bedrohungen von Innen und Außen
- Maßnahmen zur Minimierung von Risiken und Gefährdungen
- Kommunikationskette / Codewort festlegen
- Sicherheitsdurchsagen für das Publikum

Räumung der Versammlungsstätte

Anhänge / Verteiler